

Neue Rechtsprechung zu Betriebsveranstaltungen

BFH Urteile vom 16.05.2013,

1. BFH VI R 7/11 zu den Aufwendungen für teilnehmende Angehörige

2. BFH VI R 94/10 zu den Kosten für die Ausgestaltung der Veranstaltung

Pünktlich zur Vorweihnachtszeit hat der BFH in zwei Urteilen seine Rechtsprechung zu den Grundsätzen der Steuerpflicht von Betriebsveranstaltungen fortentwickelt.

1. Aufwendungen für die Teilnahme von Angehörigen an der Veranstaltung

Nach ständiger Rechtsprechung sind die Aufwendungen für Betriebsveranstaltungen, z.B. Sommerfeste und Weihnachtsfeiern, der Lohnsteuer zu Grunde zu legen, wenn der auf den jeweiligen Arbeitnehmer entfallende Betrag 110 EUR übersteigt.

Bislang waren in diese Freigrenze auch die Aufwendungen für den an der Veranstaltung teilnehmenden Angehörigen einzubeziehen und wurden dem jeweiligen Arbeitnehmer zugerechnet.

In seinem Urteil vom 16.05.2013 (Aktenzeichen BFH VI R 7/11) hat der Bundesfinanzhof nunmehr entschieden, dass die **Aufwendungen für den teilnehmenden Angehörigen** (z.B. Ehegatten) **nicht** in die Berechnung der 110-Euro-Freigrenze **einzubeziehen sind**.

Voraussetzung ist jedoch, dass die Veranstaltung keinen marktgängigen Wert besitzt und damit dem Arbeitnehmer für die Teilnahme des Angehörigen kein Vorteil zufließt. Ein solcher wäre z.B. bei einem Besuch eines Musicals o.ä. anzunehmen.

Im entschiedenen Fall hatten nicht nur Arbeitnehmer, sondern teilweise auch Angehörige an einem Sommerfest teilgenommen. Das Finanzamt teilte den Gesamtaufwand durch die Anzahl der Teilnehmer und ermittelte einen Durchschnittsbetrag von 68 EUR. Die auf Angehörige entfallenden Kosten wurden dem jeweiligen Arbeitnehmer zugerechnet, sodass die Kosten 110 EUR überstiegen. Dies ist nach der Entscheidung des BFH nicht mehr zulässig.

2. Kosten für die Ausgestaltung der Veranstaltung – insbesondere Miet- u. Organisationsaufwendungen

In einem weiteren Urteil vom 16.05.2013 (Aktenzeichen BFH VI R 94/10) hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass nur solche Aufwendungen in die Berechnung der 110-Euro-Freigrenze einzubeziehen sind, die zu einer Bereicherung des Arbeitnehmers führen. Bei allgemeinen Aufwendungen des Arbeitgebers wie z.B. Mieten für Räumlichkeiten, Aufwendungen für Buchhaltung oder Kosten für einen Eventmanager liegt keine Bereicherung des Arbeitnehmers vor. Diese Aufwendungen sind folglich nicht in die Berechnung der 110-Euro-Freigrenze einzubeziehen.

Im entschiedenen Fall hatte der Arbeitgeber zu einer Jubiläumsveranstaltung in einem Fußballstadion geladen. Das Finanzamt berücksichtigte bei der Ermittlung der durchschnittlichen Kosten je Teilnehmer auch die Aufwendungen für einen Eventveranstalter und Mietkosten. Nach der Entscheidung des BFH ist dies nicht zulässig, da nur solche Kosten einzubeziehen sind, die der Teilnehmer unmittelbar konsumieren kann.

Welche Folgen diese Rechtsprechung für die steuerliche Behandlung Ihrer Betriebsveranstaltung hat, erläutern wir Ihnen gern in einem persönlichen Beratungsgespräch.

Stand: 24.10.2013

Alle Informationen und Angaben in dieser Steuerinformation haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Fragen an den Steuerberater | Notizen